

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 39/2023



Veröffentlicht am: 05.06.2023

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie

Vom 16.05.2023

Aufgrund der §§ 13 Absatz 1, 67a Abs. 2 sowie 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS	4
§ 4 Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	5
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	5
§ 7 Studienaufbau	5
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	6
§ 9 Studienfachberatung	7
§ 10 Individuelle Studienpläne	7
III. PRÜFUNGEN	7
§ 11 Prüfungsausschuss	7
§ 12 Prüfende und Beisitzende	8
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	9
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	11
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	12
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	12
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	12
§ 20 Zusatzprüfungen	14
§ 21 Freiversuch	14
IV. MASTERABSCHLUSS	14
§ 22 Anmeldung zur Masterarbeit	14
§ 23 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	14
§ 24 Wiederholung der Masterarbeit	15
§ 25 Gesamtergebnis des Masterabschlusses	16
§ 26 Zeugnisse und Bescheinigungen	16
§ 27 Urkunde	17
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	17
§ 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	17
§ 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	18
§ 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	18
§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	18
§ 34 Inkrafttreten	19

Anlagen

1. Studienverlaufsplan
2. Veranstaltungs- und Prüfungsplan

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Dieser konsekutive Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang, der dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ zugeordnet wird.
- (3) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Ziel eines Studiums im Sinne des § 7 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) ist es, der studierenden Person die Kenntnisse und Kompetenzen (Inhalte) zu vermitteln, welche nach dem PsychThG in Verbindung mit der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut sind. Zu diesen Voraussetzungen zählt neben der erfolgreichen Absolvierung des hier beschriebenen Studiengangs auch das Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung im Sinne des PsychThG. Die Studieninhalte ergeben sich aus dem PsychThG sowie der PsychThApprO. Das Studium befähigt insbesondere ...

1. Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen und entweder zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen,
2. das eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation zu reflektieren und Therapieprozesse unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes weiterzuentwickeln,
3. Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der Versorgungsqualität umzusetzen und dabei eigene oder von anderen angewandte Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren und zu evaluieren,
4. Patientinnen und Patienten, andere beteiligte oder andere noch zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten, und dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären,
5. gutachterliche Fragestellungen, die insbesondere die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten,
6. auf der Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren,
7. berufsethische Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen,
8. aktiv und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammenzuarbeiten.

Der Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vermittelt hierzu auch Wissensinhalte im Bereich der Evaluation und Forschungsmethodik sowie der psychologischen Begutachtung. Darüber hinaus werden Kenntnisse und Fertigkeiten in ausgewählten Grundlagenbereichen vermittelt. Der Schwerpunkt des Masterprogramms liegt jedoch auf Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der psychischen Störungen über alle Altersbereiche und ihrer psychotherapeutischen Behandlung. Berufspraktische Einsätze in psychotherapeutischen Einrichtungen ermöglichen darüber hinaus die Anwendung der erworbenen Kenntnisse und vermitteln zusätzliche praktische Fertigkeiten. Zusammengefasst sollen die Studierenden befähigt werden, Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden eigenverantwortlich, selbständig und umfassend psychotherapeutisch zu versorgen. Psychotherapeutische Versorgung umfasst dabei die individuellen und patientenbezogenen psychotherapeutischen, präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die der Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen dienen. Zugleich befähigt das Masterstudium die Absolventinnen und Absolventen, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder von psychotherapeutischen Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

(2) Darüber hinaus soll von den Studierenden ein breites und gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des Fachwissens und die Fähigkeit erworben werden, um nach wissenschaftlichen Methoden selbständig arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben bewältigen zu können, die im Berufsleben auftreten.

(3) Das Masterstudium ergänzt inhaltlich den vorausgehenden Bachelorstudiengang Psychologie, welcher nach den Vorgaben des PsychThG und der PsychThApprO absolviert und bestanden wurde, und geht qualitativ deutlich über diesen hinaus. Die Studierenden erwerben neben psychologisch klinischen und psychotherapeutischen Inhalten und Kompetenzen die Fähigkeiten auf ihrem Fachgebiet Meinungen kritisch zu hinterfragen, anstehende Probleme wissenschaftlich strukturiert unter Berücksichtigung angrenzender Fachdisziplinen zu lösen und ihre erarbeitete Lösung vor Fachkollegen und Laien zu vertreten bzw. ihr Wissen zu vermitteln. Sie sind dazu in der Lage, ihr Fachgebiet über den aktuellen Stand hinaus kreativ weiterzuentwickeln und sich selbst neues Wissen anzueignen. Auch auf der Grundlage begrenzter Informationen können die Absolventen und Absolventinnen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie sind in der Lage in einem Team Verantwortung zu übernehmen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Master of Science“, abgekürzt: „M.Sc.“

II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS

§ 4

Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang werden in der Zulassungsordnung des Masterstudienganges M.Sc. Klinische Psychologie und Psychologie der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität geregelt.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation ist nur im Wintersemester möglich. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Creditpunkten (CP) beschrieben. Er beträgt insgesamt 120 CP, die sich auf den Pflichtbereich sowie die Masterarbeit und das Berufspraktikum verteilen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Bachelorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen.
Das Arbeitspensum beträgt ca. 30 CP pro Semester.
Die angegebenen CP beschreiben den Studienaufwand, der sich u.a. aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammensetzt. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von 30 Arbeitsstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (4) Bestandteil des Studiums sind berufspraktische Einsätze, nämlich ein Berufspraktikum (berufsqualifizierende Tätigkeit III lt. (§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 18 PsychThApprO) und ein Forschungspraktikum (forschungsorientiertes Praktikum II lt. (§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 17 PsychThApprO). Der Studienaufwand für die berufspraktischen Einsätze ist dem Regelstudienplan der Anlagen zu entnehmen. Einzelheiten des Berufspraktikums regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs.
- (5) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sind bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abzulegen. Wird diese Frist um mehr als ein Jahr überschritten, gelten noch nicht abgelegte Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 7

Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule und freie Wahlmodule.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Pflichtmodule werden in der Regel mit Modulprüfungen bestehend aus einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Creditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(4) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Masterarbeit, ab. Die Masterarbeit entspricht einem Aufwand von 28 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 26 Wochen. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig und kompetent zu bearbeiten.

(6) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen, vorbehaltlich der Regelung in § 6 Absatz 5. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Naturwissenschaften, in der Fachstudienberatung sowie im Immatrikulationsamt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhältlich.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren einschließlich Seminaren in Kleingruppen, Fallseminaren einschließlich Fallseminaren in Kleingruppen, Übungen und Praktika abgehalten.

(2) Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Methoden und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in Form von Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen, Thesen- bzw. Positionspapieren oder Diskussionen unter Anleitung der verantwortlichen Lehrkraft lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes, häufig in Form von Referaten über ein Teilthema, voraus. In Seminaren soll die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt werden.

(4) Fallseminare beinhalten fallorientierte Anwendungen wissenschaftlich fundierter diagnostischer Methoden und Interventionstechniken vor allem im Bereich der Klinischen Psychologie. Sie dienen v. a. der Vertiefung des Verständnisses von klinischen Störungsbildern sowie dem Erwerb von Fähigkeiten in Diagnostik und Interventionsplanung.

(5) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb praktisch-methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(6) In Praktika kommt das vermittelte Wissen zur Anwendung und wird damit vertieft.

(7) Kleingruppen (Seminare und Fallgruppenseminare in Kleingruppen) dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen und zugehörigen Seminaren vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb praktischer, methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben. Eine Kleingruppe darf aus höchstens 15 studierenden Personen bestehen.

(8) Bei Seminaren, Übungen, Fallseminaren und Praktika, die der Vermittlung von praktischen Kompetenzen dienen besteht Anwesenheitspflicht. Die Veranstaltungen, für die eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Modulhandbuch aufgeführt. Als regelmäßige Teilnahme wird gewertet, wer bei wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen nicht mehr als zwei Sitzungen gefehlt hat, bei anderen Veranstaltungsformen (Blockveranstaltungen) nicht mehr als 14 % der Präsenzzeiten gefehlt hat. Wenn keine regelmäßige Teilnahme vorlag, wird

die studierende Person im entsprechenden Modul nicht zum Ablegen der erforderlichen Modulleistungen oder Modulteilleistungen zugelassen. Die verantwortliche Lehrkraft entscheidet darüber, ob die gesamte

Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile wiederholt werden müssen. Ein Anspruch auf eine Wiederholung in dem betreffenden Semester besteht nicht, sondern ist von der Teilnehmerkapazität in den Kursen abhängig.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.

(3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät und im Prüfungsamt angegeben.

(4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl der Studienschwerpunkte,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§ 10 Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o.ä. besonders gefördert werden.

(2) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Studiengangsverantwortlichen/der Studiengangsverantwortlichen möglich.

(3) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. PRÜFUNGEN

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat gewählt werden. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretende Vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Zwei Mitglieder sollen zusätzlich eine Qualifikation lt. §25 Abs. 4 Nr. 3 lit. a)-d) PsychThApprO aufweisen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen, davon muss ein Prüfender Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein.

(4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die entsprechend §9 PsychThG an Universitäten oder Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind, im Geltungsbereich des Grundgesetzes, absolviert wurden und für die die nach Landesrecht zuständige Stelle gemäß § 9 Absatz 3 4 PsychThG die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt hat, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Dies gilt entsprechend für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, für die die nach Landesrecht zuständige Stelle nach § 9 Abs. 5 PsychThG mit bestandskräftigem gesondertem Bescheid die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses bestätigt hat. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 14

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausuren (Abs. 2),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Wissenschaftliches Projekt (Abs. 4),
4. Seminararbeit/ Hausarbeit (Abs. 5),
5. Referat (Abs. 6),
6. Entwurf (E) (Abs. 7),
7. Experimentelle Arbeit (EA) (Abs. 8),
8. Fallbericht (Abs. 9),
9. Fallvorstellung (Abs. 10),
10. Komplexprüfung (Abs. 11)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für

jeden oder jede Studierende in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(5) Eine Seminararbeit/ Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 8 bis 12 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

(8) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere die theoretische Vorbereitung und Planung des Experimentes, den Aufbau, die Durchführung und Auswertung des Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Theorie, der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs, der Auswertung, der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung nach wissenschaftlichen Standards.

(9) Ein Fallbericht beinhaltet eine schriftliche Darlegung eines fiktiven oder realen anonymisierten Behandlungsfalles in Bezug auf unterschiedliche Aspekte der Behandlung wie Planung, Diagnostik, Verlauf, Evaluation und Selbstreflexion.

(10) Eine Fallvorstellung beinhaltet die mündliche Präsentation eines fiktiven oder realen anonymisierten Behandlungsfalles in Bezug auf unterschiedliche Aspekte der Behandlung wie Planung, Diagnostik, Verlauf, Evaluation, etc.

(11) Eine Komplexprüfung beinhaltet die Verknüpfung von unterschiedlichen Prüfungsformaten und soll eine gezielte Vorbereitung auf die Approbationsprüfung darstellen. Die Komplexprüfung setzt sich aus je einem Fallbericht aus den Fallseminaren mit einer Bearbeitungszeit von 2 Wochen und einer dazugehörigen mündlichen Prüfung von 20 Minuten zusammen.

(12) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) gefordert werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(13) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(14) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- (a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin. Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(15) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel spätestens nach 4 bis 6 Wochen bekannt zu geben.

(16) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage des Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in dem in §1 aufgeführten Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfungskandidaten/ jeder Prüfungskandidatin addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

(6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens 14 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 18.

(3) Im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 20 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflichtbereiches Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 21 Freiversuch

- (1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.
- (2) Wurde die Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Studierenden bzw. der Studierenden zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

IV. MASTERABSCHLUSS

§ 22 Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist, mindestens 60 Leistungspunkte im Studienprogramm an der Otto-von-Guericke Universität absolviert hat und mindestens die Module Vertiefung der allgemeinen Forschungsmethoden (10 CP) und Vertiefung psychologische Diagnostik und Begutachtung/Dokumentation und Evaluation (10 CP) nachweist.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Masterarbeit sind ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfervorschläge beizufügen.
- (3) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen.
- (4) Ein Rücktritt von der Meldung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 23 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel spätestens 4 Wochen nach Erteilung der Zulassung zur Masterarbeit ausgegeben. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt.

(3) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Diese Person muss Mitglied der Fakultät sein, zu der der Studiengang gehört. Die Aufgabenstellung ist von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin zu bestätigen. Sind mehrere Fakultäten an einem Studiengang beteiligt, so muss diese Person einer dieser Fakultäten angehören. Das Thema kann im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die diese Bedingung nicht erfüllt. In diesem Fall soll die zweite begutachtende Person Mitglied der Fakultät sein.

(4) Die Masterarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt bis zu 26 Wochen. Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 6 Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung entsprechend der Gestaltungsrichtlinie zur Anfertigung von Bachelor- und Masterarbeiten der Fakultät für Naturwissenschaften im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 18 gilt entsprechend. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Für die erfolgreich bestandene Masterarbeit werden 28 CP vergeben.

§ 24

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflichtmodule und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird gebildet aus den mit den Creditpunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 26

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Hat ein Prüfling den Masterabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote und die ECTS Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement. Auf dem Diploma Supplement ist zu vermerken, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle gemäß § 9 Absatz 3 PsychThG die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen für den Studiengang bestätigt hat.
- (4) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Naturwissenschaften und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von- Guericke-Universität versehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Naturwissenschaften zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Naturwissenschaften schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 32

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§34 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusse des Fakultätsrates der Fakultät 12.04.2023 und der Stellungnahme des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 24.04.2023.

Magdeburg, 16.05.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen

1. Studienverlaufsplan
2. Veranstaltungs- und Prüfungsplan

Anlage 1:

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

1. Semester 30 CP	A1: Vertiefung allgemeine Forschungsmeth oden (6 CP)	B.1: Vertiefung psychologische Diagnostik/ Begutachtung/ Dokumentation und Evaluation (6 CP)	C1: Spezielle Störungs-und Verfahrenslehre I (6 CP)	D: Berufs-qualifizierende Tätigkeit IIa: Kinder & Jugendliche (5 CP)		G.1: Wissenschaftliche Vertiefung (4 CP)	J.1 Angewandte Psychotherapie (3 CP)
2. Semester 32 CP	A2: Vertiefung allgemeine Forschungsmeth oden (6 CP)	B.2: Vertiefung psychologische Diagnostik/ Begutachtung/ Dokumentation und Evaluation (4 CP)	C2: Spezielle Störungs-und Verfahrenslehre II (6 CP)	E: Berufsquali- fizierende Tätigkeit IIb: Erwachsene (5 CP)	F: Berufsquali- fizierende Tätigkeit IIc (5 CP)	G.2: Wissenschaftliche Vertiefung (4 CP)	J.2 Angewandte Psychotherapie (2 CP)
3. Semester 29 CP (flexibel)	H: Forschungs- orientiertes Praktikum II (5 CP)	I.1: Selbstreflexion (2 CP)	I.2: Fallkonferenz (3 CP)	K: Berufsquali- fizierende Tätigkeit IIIa (5 CP)	L: Berufsquali- fizierende Tätigkeit IIIb (15 CP)	M: Masterarbeit (28 CP)	
4. Semester 29 CP (flexibel)							

Anlage 2:

Veranstaltungs- und Prüfungsplan Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Modulbezeichnung/Veranstaltungsname	VF	1.Semester		2.Semester		3.Semester		4.Semester		SWS
		PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	
A1 Vertiefung allgemeine Forschungsmethoden (6 CP)		K60								4
A1.1 Multivariate Verfahren	VL		4							2
A1.2 Multivariate Verfahren	SE	LN	2							2
A2 Vertiefung allgemeine Forschungsmethoden (6 CP)				K60						3
A2.1 Methoden der Evaluationsforschung	VL				4					2
A2.2 Methoden der Evaluationsforschung	SE			LN	2					1
B Vertiefung psychologische Diagnostik und Begutachtung/Dokumentation und Evaluation (10 CP)										5
B1a Erstellung & Präsentation von Gutachten	SE	HA	4							2
B1b Dokumentation und Evaluation	VL	*	2							1
B2 Testtheorie und -konstruktion	SE			*	4					2
C1 Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre I (6 CP)		*								4
C1.1 Diagnostik und Intervention	SE	LN	3							2
C1.2 Fallkonzeption und Behandlungsplanung	SE	LN	3							2
C2 Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre II (6 CP)				*						4
C2.1 Intervention psychischer Störungen Kiju	SE			LN	3					2
C2.2 Intervention psychischer Störungen Erwachsene	SE			LN	3					2
D Berufsqualifizierende Tätigkeit IIa: Kinder & Jugendliche	KG	*	5							3
E Berufsqualifizierende Tätigkeit IIb: Erwachsene	KG			*	5					3
F Berufsqualifizierende Tätigkeit IIc: Neuropsychologie bzw. Wahlinhalt	KG			*	5					3
G Wissenschaftliche Vertiefung (8 CP)		K60								4
G.1 Vorlesung Neurobiologische Grundlagen	VL		4							2
G.2 Seminar Neurobiologische Grundlagen	SE			LN	4					2
H Forschungsorientiertes Praktikum II (5 CP): Projektseminar Psychotherapieforschung	KG					PB oder E*	5			2
I Selbstreflexion & Fallkonferenz (5 CP)										4
I.1 Selbstreflexion	KG					AN			2	2
I.2 Fallkonferenz	SE					KP oder FV			3	2
J Angewandte Psychotherapie (5 CP)										3
J.1 Anwendungsfelder der Psychotherapie	VL	*	3							2
J.2 Angewandte Psychotherapie	SE			FB oder FV*	2					1
K Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIa (5 CP)										4
K.1 BTQ IIIa: Kinder- und Jugendliche	KG10					KP (Prüfungsvorleistung LN)		2		2
K.2 BTQ IIIa: Erwachsene	KG10							3		2
L Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIb (15 CP)	BP					PrB			15	
M Masterarbeit (28 CP)									28	
Summe CP: 120			30		32		29 (flexibel)		29 (flexibel)	

Abkürzungen:

AN: Aktive Teilnahme mit Anwesenheitspflicht (unbenotet)
 BP: Berufspraktikum
 CP: Creditpoints
 E: Entwurf
 FB: Fallbericht
 FV: Fallvorstellung
 K60: Klausur mit einer Dauer von 60 min
 KG: Kleingruppe mit maximal 15 Personen
 KG10: Kleingruppe mit maximal 10 Personen
 KP: Komplexprüfung

LN: unbenoteter Leistungsnachweis
 SE: Seminar mit maximal 30 Personen
 SWS: Semesterwochenstunden
 PB: Projektbericht
 PL: Prüfungsleistung
 PrB: Praktikumsbericht
 Ü: Übung
 VF: Veranstaltungsform
 VL: Vorlesung

*Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Es kann sich um eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung bzw. einen Fallbericht, eine Fallvorstellung oder einen Projektbericht handeln.